

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1008</p> <p>Eingereicht am: 17.06.2022</p>	<p>Verfahrensname: 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burg (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Kreisverwaltung Dithmarschen</p> <p>Abteilung: Naturschutz</p> <p>Name: Hannes Lyko</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</u></p> <p>Der dargestellte Geltungsbereich ist – wie auch im Vorentwurf der Begründung aufgeführt – im Landschaftsplan von 1997 als Vorrangfläche für die bauliche Entwicklung dargestellt.</p> <p>Trotz dieser damaligen Bewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass es sich um einen sensiblen Raum handelt, der durch einen behutsamen Umgang mit den Schutzgütern so wenig wie möglich belastet werden sollte.</p> <p>Es handelt sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde bei dem Gesamterschließungskonzept (vgl. Abb.9, S.7 des Entwurfes der Begründung) um ein offensichtlich quelligen Bereich. Hier ist auf alle Fälle eine vollständige Untersuchung hinsichtlich verschiedener Quellbiototypen erforderlich (vgl. § 30 (2) Nr.2 BNatSchG).Die Untersuchungen sind auf der Grundlage der „Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“, (aktuelle Fassung) vorzunehmen. So kann – um nur ein Beispiel zu nennen – auch eine als Bach abfließende Quelle (YQf) ein gesetzlich geschütztes Biotop sein.</p> <p>Der Aussage des Vorentwurfes der Begründung, dass im Geltungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope lägen, kann nicht gefolgt werden. So ist im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung auf dem im Geltungsbereich liegenden Flurstück 265/6, Flur 11 der Gemarkung Burg mesophiles Grünland frischer Standorte (gesetzlich geschütztes Biotop: SH4-325165982-0002) kartiert worden. Das Vorhandensein weiterer Wertgrünlandflächen kann nicht ausgeschlossen werden. Auch die Grünlandtypen sind daher gemäß o.g. Kartieranleitung zu erfassen. Darüber hinaus befinden sich Knicks, die ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind, innerhalb des Geltungsbereiches. Es wird empfohlen die Knicks, die innerhalb des geplanten</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Wohngebietes liegen, zu entwidmen, da die Knicks erfahrungsgemäß von den Grundstückseigentümern gärtnerisch überprägt werden und damit ihre ökologische Bedeutung verlieren.</p> <p>Westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ an das geplante Wohnquartier. Daher ist hier eine landschaftsgerechte Einbindung besonders wichtig. Die im Vorentwurf der Planzeichnung dargestellte Anlage einer Grünfläche im Westen ist deshalb zu begrüßen, sollte aber um zu erhaltene und neue Knicks ergänzt werden. Wichtig ist, dass die Knicks nicht direkt an die Wohngrundstücke grenzen, sondern von diesen durch einen Saumstreifen (Grünfläche) getrennt sind.</p> <p>Die unter der Überschrift „Prüfbedarf“ im Entwurf der Begründung genannten noch durchzuführenden Prüfungen sind ansonsten geeignet, die Umweltauswirkungen zu bewerten.</p> <p>Um die Belange des besonderen Artenschutzes berücksichtigen zu können, muss ein Fachbeitrag erstellt werden. In diesem Fachbeitrag sind hier insbesondere Vögel, Fledermäuse, Amphibien (Gewässer im Umfeld) und Reptilien (Zauneidechsen) zu erfassen. In dem Fachbeitrag müssen die GutachterInnen auch auf den großräumigen Wegfall (s. Gesamterschließungskonzept, Abb.9) von Freiflächen im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung eingehen. Gerade die hier am Siedlungsrand liegenden Grünlandflächen können z.B. wichtige Jagdreviere für Steinkäuze und Fledermäuse sein. So gibt es für den Bereich der Buchholzer Straße im Artkataster zahlreiche Hinweise zum Vorkommen unterschiedlicher Fledermausarten.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1009</p> <p>Eingereicht am: 17.06.2022</p>	<p>Verfahrensname: 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burg (§ 4 Abs. 1 BauGB)</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>TöB (Institution): Kreisverwaltung Dithmarschen</p> <p>Abteilung: Regionalentwicklung</p> <p>Name: Hannes Lyko</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p><u>Stellungnahme des Kreises:</u></p> <p>Mit Schreiben vom 25.05.2022 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB frühzeitig an der Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burg beteiligt.</p> <p>Ziel der Planung ist die Ausweisung umfänglicher Wohnbauflächen westlich des Siedlungsbereiches der Gemeinde Burg. Auf diesen Flächen soll die mittel- bis langfristige Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken/Wohnraum gedeckt werden.</p> <p>Die Gemeinde Burg ist im zentralörtlichen System als Unterzentrum eingestuft und dementsprechend ein Schwerpunkt für die wohnbauliche Entwicklung. Die Gemeinde Burg ist als Unterzentrum geeignet, Wohnraum auch über den örtlichen Bedarf hinaus bereit zustellen.</p> <p>Aufgrund des Umfanges der für die wohnbauliche Entwicklung ins Auge gefassten Fläche sollte sich die Gemeinde dennoch intensiv mit den vorhandenen und den zu erwartenden Bedarfen auseinandersetzen. Hierbei sollte neben der Quantität auch die Qualität der benötigten Wohnräume erfasst werden.</p> <p>Grundsätzlich möchte ich in diesem Zusammenhang auf den gebotenen schonenden Umgang mit Grund und Boden hinweisen.</p> <p>Bei der Standortauswahl gilt grundsätzlich, dass Standorte im Innenbereich vorrangig zu entwickeln sind. Die Gemeinde Burg hat sich im Rahmen einer Innenentwicklungspotenzialanalyse (2015) mit den vorhandenen</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Entwicklungspotenzialen im Innenbereich auseinandergesetzt. Diese Analyse wurde im Vorfeld der vorliegenden Planung aktualisiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die ursprünglich ermittelten Leerstände im Innenbereich deutlich reduziert haben. Darüber hinaus haben sich hinsichtlich der vorhandenen Baulücken keine gravierenden Änderungen ergeben, wobei die Eigentümerabfrage hierbei noch einmal aktualisiert werden soll. Aufgrund der insgesamt beschränkten Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich hat sich die Gemeinde entschieden, eine bauliche Weiterentwicklung in Ortsrandlage zu realisieren.</p> <p>Die Gemeinde hat sich hierfür für einen Standort westlich der Ortslage gewählt. Die Standortentscheidung ist für mich anhand der im Vorentwurf der Begründung enthaltenen Aussagen grundsätzlich nachvollziehbar. Darüber hinaus sind eben diese Flächen im Landschaftsplan (1997) bereits als Entwicklungsflächen für die wohnbauliche Entwicklung dargestellt. Insofern ist die Flächenauswahl auch aus planerischer Perspektive konsequent.</p> <p>Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine bedarfsgerechte Planung. Darüber hinaus bitte ich darum die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen zu berücksichtigen.</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p><u>Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:</u></p> <p>Im Planungsbereich des zukünftigen B-Planes Nr. 27 in Burg (an der Nordgrenze des F-Planes) befindet sich ein Wasserlauf. Durch diesen Wasserlauf, der sich im tiefen Einschnitt des Geländes befindet, wird das gespannte Wasser im Boden abgeführt. Der Wasserlauf beginnt im Planungsgebiet, führt dann in einen Teich außerhalb des Planungsgebietes, um dann wieder durch das Planungsgebiet abzulaufen und in den Niederschlagswasserkanal der Gemeinde</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Burg einzumünden.</p> <p>Es ist erforderlich, dass ein Zulauf zu dem Teich gewährleistet ist. Gleiches gilt für den Ablauf. Die Gestaltung von Zulauf und Ablauf kann unter wasserwirtschaftlichen Aspekten geändert werden.</p> <p>Einschränkungen ergeben sich aus der vorhandenen Geländestruktur.</p> <p>Problematisch ist, wenn im Rahmen der vorgesehenen Bebauung das Grundwasser (temporär und dauerhaft) abgesenkt wird der Zulauf in den Teich beeinträchtigt wird.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass dies nicht erfolgt.</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob das Drainagewasser aus den Grundwasserabsenkungen in den Zulauf zum Teich integriert werden kann.</p> <p>Ich empfehle, den Ablaufgraben nicht an den im B-Planvorgesehenen Regenwasserkanal anzuschließen, da vorgesehen ist, die Wassermengen in Regensickerbecken zu versickern.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.</p> <p>In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, jedoch befindet sich auf dem südlich angrenzenden Flurstück 333 ein archäologisches Denkmal.</p> <p>Das Gebiet befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich ggfs. dieser Stellungnahme an.</p> <p>Wirtschaftliche Jugendhilfe - Kita-Referat</p> <p>Zur Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Burg/Buchholz/Kuden werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:</p> <p>Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bebauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.</p> <p>Die Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden stellen die Betreuung ihrer Kinder durch drei Kindertagesstätten, die sich in unterschiedlicher Trägerschaft befinden, sicher. Hinzu kommt eine kindergartenähnliche Einrichtung in Kuden – diese Plätze erfüllen nicht den Rechtsanspruch.</p> <p>Im Rahmen der jährlich stattfindenden Bedarfplangespräche mit der Gemeinde Burg und Umland wurde festgestellt, dass bereits jetzt ein Ausbaubedarf an Betreuungsplätzen, insbesondere im U3 Bereich, besteht. Eine gewisse Anzahl von Plätzen werden - überwiegend nicht bedarfsgerecht – am Nachmittag angeboten. Bei einer weiteren Ansiedlung von Familien mit kleinen Kindern ist ein entsprechender weiterer Ausbau der Betreuungsplätze</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>einzuplanen.</p> <p>Ein Spielplatz sollte sich in erreichbarer Nähe innerhalb von Wohngebieten befinden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können.</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurden keine Hinweise zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht. Eine Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde sowie eine Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Themenbereich Grundwasser steht noch aus, diese wird sofern hierzu Anmerkungen zu machen sind, nachgereicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Hannes Lyko</p>	

Stellungnahme abgegeben am: 18.07.2022 Ditt.



Der Landrat
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

FD Bau, Naturschutz und
Regionalentwicklung
Frau Stegmann
im Hause

Postanschrift:
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Standort:
Rungholtstraße 9
25746 Heide

Auskunft
Jürgen Dittmann
Telefon: 0481/97-1480
Fax: 0481/97-1587
juergen.dittmann
@dithmarschen.de

Raum 1.59
Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-wasser-boden-abfall
@dithmarschen.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom
E-Mail v. 25.05.2022

Mein Zeichen
231.657.51/016

Heide,
18.07.2022

**Gemeinde Burg, 23. Änderung des gemeinsamen F-Planes der
Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden**

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

(für Rückfragen: Frau Dr. Ingrid Austen, Tel. 97-1369)

Prüfung noch nicht erfolgt, Stellungnahme wird ggfs. nachgereicht.

Ergänzung: Das Gebiet liegt im geplanten Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Burg. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz können sich Einschränkungen und Auflagen bei Bautätigkeiten ergeben.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

(für Rückfragen: Herr Jan Erik Wöltjen, Tel. 97-1437)

Im Planungsbereich des zukünftigen B-Planes Nr. 27 in Burg (an der Nordgrenze des F-Planes) befindet sich ein Wasserlauf. Durch diesen Wasserlauf, der sich im tiefen Einschnitt des Geländes befindet, wird das gespannte Wasser im Boden abgeführt. Der Wasserlauf beginnt im Planungsgebiet, führt dann in einen Teich außerhalb des Planungsgebietes, um dann wieder durch das Planungsgebiet abzulaufen und in den Niederschlagswasserkanal der Gemeinde Burg einzumünden.

Es ist erforderlich, dass ein Zulauf zu dem Teich gewährleistet ist. Gleiches gilt für den Ablauf. Die Gestaltung von Zulauf und Ablauf kann unter wasserwirtschaftlichen Aspekten geändert werden.

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020
0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

VR Bank Westküste eG
IBAN: DE64 2176 2550
0003 8421 42
BIC: GENODEF1HUM

Gläubiger-ID:
DE43 ZZZO 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:
1829317016
Ust.ID-Nr.: DE 134806570



C:\Users\Maïke Schlicker\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\32MK3PJD\5Stellungnahme FD 231 18.07.22.doc

Metropolregion Hamburg



Einschränkungen ergeben sich aus der vorhandenen Geländestruktur. Problematisch ist, wenn im Rahmen der vorgesehenen Bebauung das Grundwasser (temporär und dauerhaft) abgesenkt wird der Zulauf in den Teich beeinträchtigt wird. Es ist sicherzustellen, dass dies nicht erfolgt. Es sollte geprüft werden, ob das Drainagewasser aus den Grundwasserabsenkungen in den Zulauf zum Teich integriert werden kann.

Ich empfehle, den Ablaufgraben nicht an den im B-Plan vorgesehenen Regenwasserkanal anzuschließen, da vorgesehen ist, die Wassermengen in Regensickerbecken zu versickern. Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

(für Rückfragen: Herr Bernd Büsch, Tel. 97-1444)

Keine Bedenken.

als untere Bodenschutzbehörde:

(für Rückfragen: Frau Dr. Ingrid Austen, Tel. 97-1369)

Prüfung noch nicht erfolgt, Stellungnahme wird ggfs. nachgereicht.

Ergänzung: Keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Dittmann

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1010 Eingereicht am: 24.06.2022	Verfahrensname: 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burg (§ 4 Abs. 1 BauGB) Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): LLUR-Flensburg (Außenstelle Nord) Abteilung: LLUR Nord / UFB Flensburg Name: Dietmar Steenbuck Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Sehr geehrte Damen und Herren, zur o.a. Planung bestehen keine prinzipiellen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass ebenfalls zur südlich der L139 gelegenen Waldfläche ein Abstand gemäß §24 LWaldG einzuhalten ist. Mit freundlichen Grüßen Dietmar Steenbuck	

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp
für die Gemeinde Burg (Dithmarschen)
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
per Mail an mas@planungsbuero-philipp.de

Ihr Zeichen: ms
Ihre Nachricht vom: 31.05.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.71-51-016
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
25746 Heide
per Mail an fd-strassenverkehr@dithmarschen.de

LBV.SH
Standort Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
per Mail an tina.harnack@lbv-sh.landsh.de

17. Juni 2022

23. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 23. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

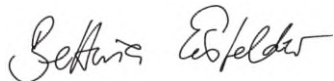
1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 139 (L 139) nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 139 berücksichtigt wird und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.



Bettina Eisfelder

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp
z.Hd. Frau Maike Schlicker
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 21005/
Ihre Nachricht vom: 25.05.2022/
Mein Zeichen: Burg-Fplanänd23/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 03.06.2022

Gemeinde Burg, Kreis Dithmarschen
Vorentwurf über die 23. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der
Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden für das Gebiet „westlich der Bebauung
Stieweg, nördlich der Buchholzer Straße (L 139) und östlich der Gemeindegrenze zu
Buchholz“ in der Gemeinde Burg
Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schlicker,

im Umfeld der teilweise in einem archäologischen Interessengebiet liegenden, sehr großen überplanten Fläche befindet sich ein archäologisches Denkmal gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, das gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich hierbei um einen vorgeschichtlichen Grabhügel (aKD-ALSH-137). Zudem befinden sich auch noch mehrere Grabhügel, die in der Archäologischen Landesaufnahme verzeichnet sind, im Umfeld der überplanten Fläche.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 3 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Die Erteilung einer Genehmigung könnte nach unserer Einschätzung nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt werden, dass archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG durchgeführt werden, da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des

Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151-18017052, Email: dominik.forler@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

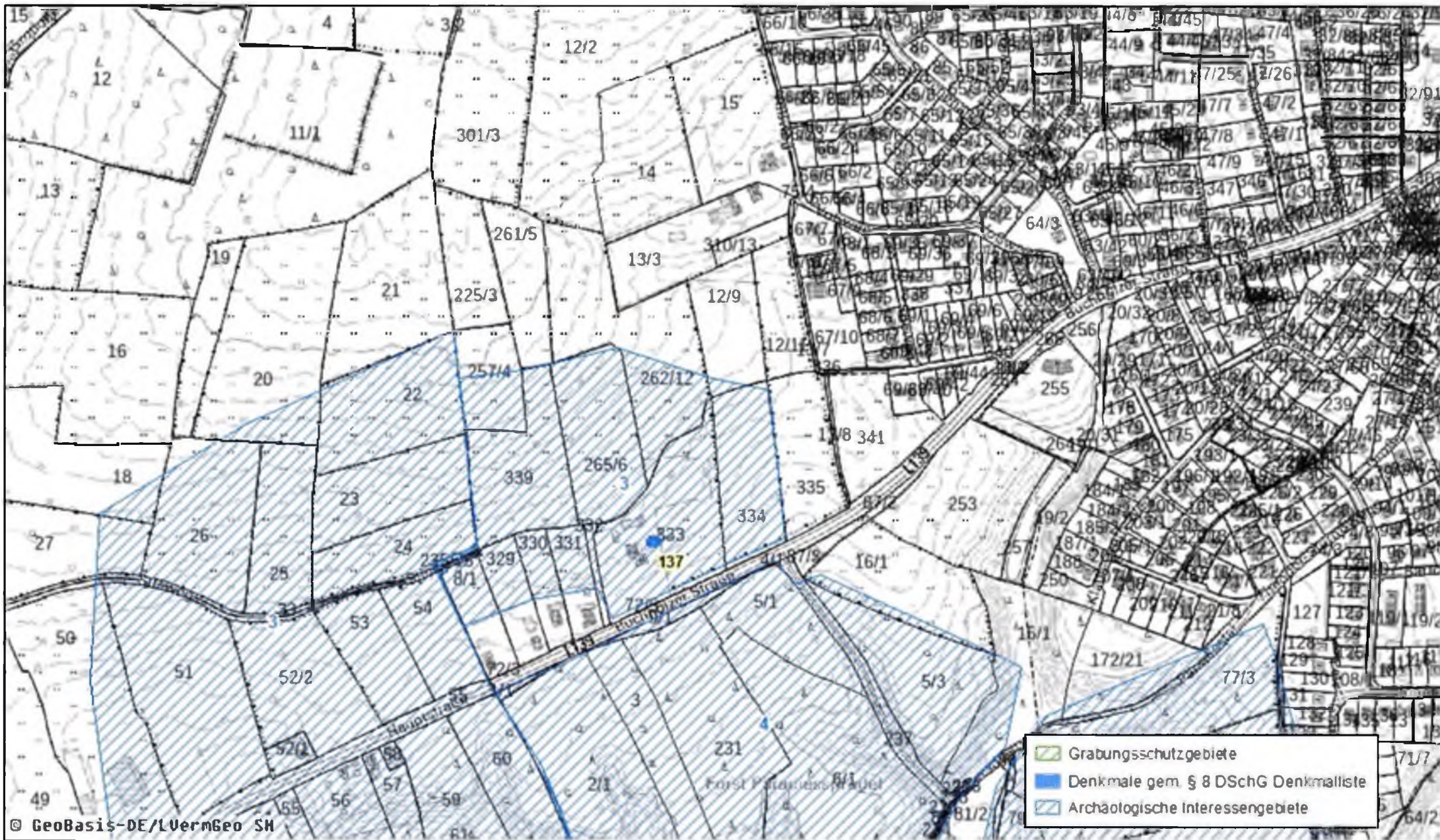
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturerschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen / vom
/ 25.05.2022

Unser Zeichen / vom
Pes / 522 / 2022

Kiel, den 16.06.2022

Gemeinde Burg, Kreis Dithmarschen

Vorentwurf über die 23. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden

Für das Gebiet „westlich der Bebauung Stieweg, nördlich der Buchholzer Straße (L 139) und östlich der Gemeindegrenze zu Buchholz“ in der Gemeinde Burg

Übersendung der Vorentwürfe zur frühzeitigen Beteiligung

Projekt-Nr.: 21005

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez.
Achim Peschken



DHSV
Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen
- Der Vorstand -

Posteingang
08. Juni 2022
Planungsbüro Philipp

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21005

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
8 02 51 -gr

Durchwahl (04 81) 68 08 -21
Jens Karstens

Hemmingstedt
03.06.2022

**Stellungnahme: Vorentwurf über die 23. Änderung des gemeinsamen F-Planes der
Gemeinden Burg, Buchholz und Kuden**
Bezug: frühzeitige Beteiligung TÖB

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossenen Sielverband Burg-Kudensee (02) haben gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Vorfluter sind nicht unmittelbar betroffen.
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlage überschreitet, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

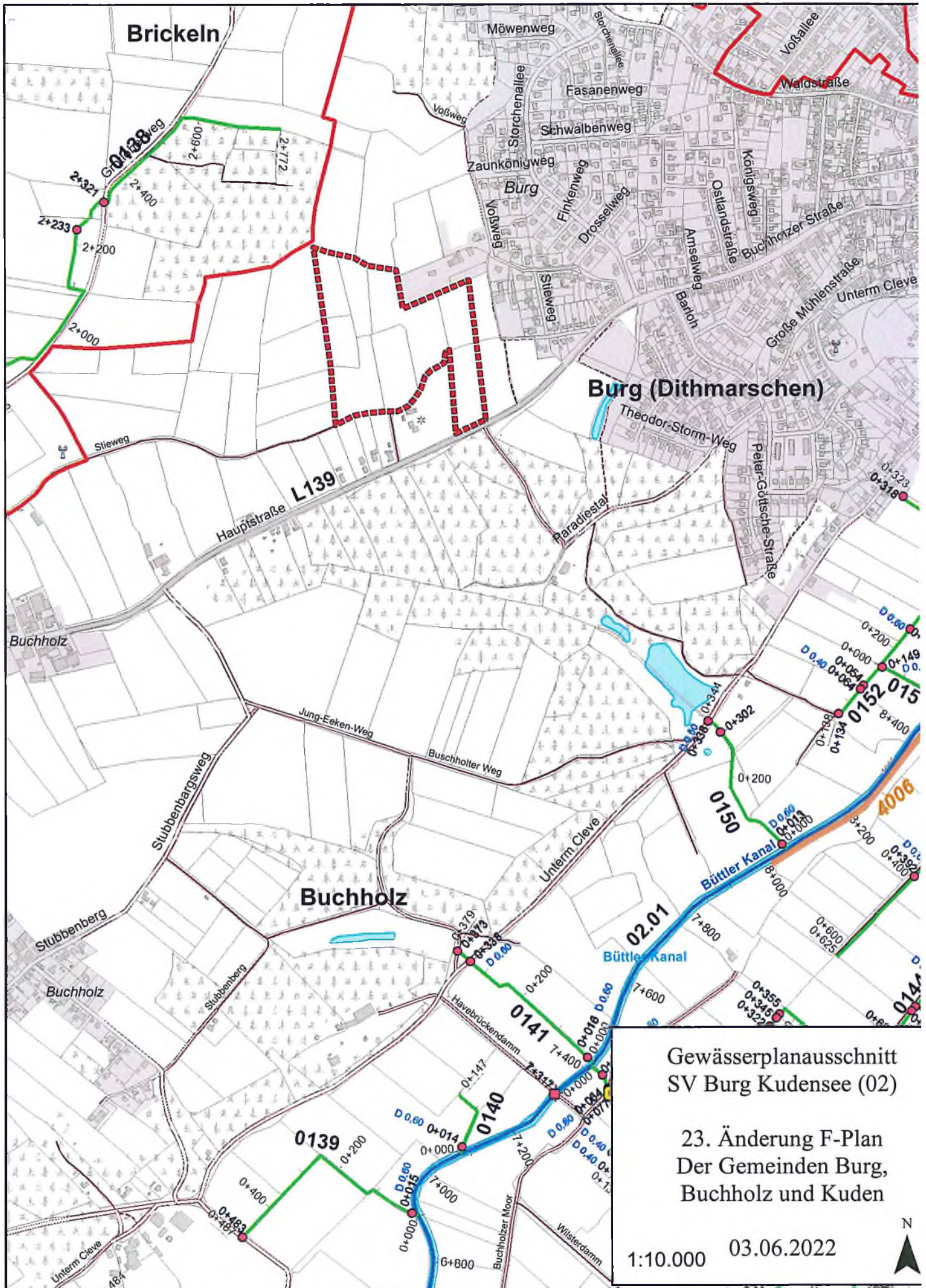
Jens Karstens
Dipl.-Bauingenieur

Nachrichtlich:
Sielverband Burg-Kudensee
Herrn Verbandsvorsteher
Hartmut Dohrn
Hauptstraße 119
25715 Averlak

Anlagen:
Gewässerplanausschnitt

S:\sv\ststellung\Flächennutzungsplan\04, 23. Änd. des F-Plan der Gemeinden Burg, Buchholz & Kuden.docx





Gewässerplanausschnitt
SV Burg Kudensee (02)

23. Änderung F-Plan
Der Gemeinden Burg,
Buchholz und Kuden

1:10.000 03.06.2022



	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1005</p> <p>Eingereicht am: 03.06.2022</p>	<p>Verfahrensname: 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Burg (§ 4 Abs. 1 BauGB) Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB TöB (Institution): Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Name: Thies Augustin Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wie in dem Vorentwurf der Begründung unter Punkt 1.1 <i>Lage des Plangebietes</i> beschrieben wird, liegen nördlich ein Betrieb mit Rinderzucht und südwestlich ein Pferdehof. Wir weisen ausdrücklich auf den Bestandschutz der Betriebe hin und empfehlen, die Betriebsleiter in die Planung einzubeziehen und deren Entwicklungsabsichten an den Standorten bei der Planung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist bei Konkretisierung der Planung die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen zu prüfen.</p> <p>Zurzeit ist der gemeinsame Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 - V61 – 571.490.101/IV 64 – 573.1 – (Fundstelle: Amtsblatt Schleswig-Holstein S.1006) für die Beurteilung und Abstandsermittlung zu Grunde zu legen.</p> <p>Danach ist ein entgeltliches GIRL Gutachten zu erstellen, welches die gesunden Wohn-und Arbeitsverhältnisse überprüft und sicherstellt und dabei die Vorbelastungen aller Betriebe (im Umkreis von ca. 600 m), die technischen Ausrüstungen und vorherrschenden Windrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Andersen-Götze, erreichbar unter der Telefonnummer 04381 9009 15.</p>	

EINGEGANGEN

19. Sep. 2022

Amt Burg-St. Michaelisdonn



Kannieß & Partner
Kanzlei im Alten Katasteramt

Kannieß & Partner — Bütjstraße 6 — 25704 Meldorf



Amt Burg-St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
Holzmarkt 7
25712 Burg / Dithm.

Vorab per Telefax: 04825/93 05 40

Unser Aktenzeichen
130/20JK01 bk

Ihr Aktenzeichen

Meldorf, den 14.09.2022

Jens-Ulrich Kannieß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tätigkeitsschwerpunkte
Baurecht, Energierecht
Wirtschaftsrecht

Mitglied des juristischen Beirats
im Bundesverband WindEnergie e.V.

Bianca Kannieß
Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte
Verwaltungsrecht, Energierecht

**23. Änderung des F-Plans für die Gemeinde Burg/Dithmarschen /
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Conson,
sehr geehrter Herr Stammer,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter,

ich zeige an, dass ich anwaltlich die rechtlichen Interessen des Herrn Thomas Quandt, Vossweg 30, 25712 Burg/Dithmarschen, vertrete. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird unter Hinweis auf meine Standespflichten anwaltlich versichert, § 294 ZPO.

Kannieß & Partner
Rechtsanwälte mbB
Kanzlei im Alten Katasteramt

Bütjstraße 6
25704 Meldorf
T 04832 55897-60
F 04832 55897-61

E info@rechtsanwaelte-meldorf.de
W www.rechtsanwaelte-meldorf.de

Öffnungszeiten
Mo.-Di., Do. 08:00–17:30 Uhr
Mi., Fr. 08:00–12:00 Uhr

Gegenstand des Mandates ist folgender Sachverhalt. Mit Bekanntmachung vom 22. August 2022 leitete die Gemeinde Burg die Öffentlichkeitsbeteiligung für die geplante 23. Änderung des Flächennutzungsplans ein, die wiederum den Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne Nr. 26 und 27 dienen soll, deren Aufstellung mit Beschlüssen vom 5. Dezember 2019 beschlossen worden war. Mein Mandant ist von diesen Bauleitplänen betroffen, er bewirtschaftet mit seinem nebenerwerbslandwirtschaftlichen Betrieb, der aus der Bio-Haltung von Rindern, Schweinen und Schafen - seltene Haustierrassen - besteht, Flächen in den Plangebieten, er selbst lebt mit seiner Familie dort. Vor diesem Hintergrund erheben wir folgende Einwendungen gegen die Plankonzeption.

Es fehlt schon am sogenannten Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Mein Mandant wird die ihm gehörenden Flächen nicht veräußern und zur Bebauung freigegeben. Er muss auch damit rechnen, dass

Sparkasse Westholstein
IBAN DE45 2225 0020 0090 6151 21

Fremdgeldkonto
Sparkasse Westholstein
IBAN DE79 2225 0020 0090 6151 88

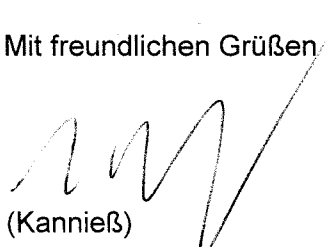
Steuernummer
16/223/21700

durch die sogenannte heranrückende Wohnbebauung sein landwirtschaftlicher Betrieb eingeschränkt wird und er sich zumindest immissionsschutzrechtlich nicht auf Bestandsschutz berufen kann. Des weiteren genügt der Entwurf nicht den Anforderungen, die sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben, die gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der unter Z. 4 des Vorentwurfs der Begründung angekündigte Umweltbericht, § 2 a BauGB genügt nicht den Anforderungen der Anl. 1 zum Baugesetzbuch, da er - z.B. - keine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen enthält. Auch zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung finden sich keinerlei Ausführungen. Es handelt sich um eine konfliktträchtige Planung in direkter Nähe zum mit Kreisverordnung vom 5. Mai 2022 verkündeten Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“, dessen zentrale Zone unmittelbar angrenzt.

Darüber hinaus zeigen sich unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte ab, § 18 Abs. 1 BNatSchG. Auf den großen Flurstücken meines Mandanten befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die offensichtlich beseitigt werden sollen. Es handelt sich um Teiche nebst Wasserläufen, die aus auf den Grundstücken vorhandenen Quellen gespeist werden. Auch wurden in den achtziger Jahren gezielt von einem ehemaligen Bundeswehrgelände bei Schafstedt Kammolche auf den „Hamberg“ umgesiedelt, die sich dort und im Plangebiet vermehrt haben. Die Kammolche sind im Anhang II und teilweise auch zusätzlich im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und somit streng geschützte Arten. Für ihre Vorkommen sind eigene Schutzgebiete einzurichten. Dies verbietet nicht nur die für die B-Pläne vorgesehenen beschleunigten Verfahren, § 13 b BauGB, sondern überhaupt eine Überplanung der Grundstücke zugunsten einer Wohnbebauung.

Letztlich beruht der Planentwurf auf einer ungenügenden Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Belange, § 1 Abs. 7 BauGB. Danach sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den privaten Belangen, die dabei besonders zu berücksichtigen sind, zählt nach allgemeiner Meinung in hervorgehobener Weise auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG (BVerwG, BauR 2002,1660). Dem wird der Vorentwurf ersichtlich nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen



(Kannieß)
Rechtsanwalt